

## **Neufassung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Hattingen vom 19.12.2024**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter\*innen der Volkshochschule der Stadt Hattingen, nachfolgend Kursleitende genannt, erhalten Vergütungen nach dieser Honorarordnung.

### **§2**

#### **Kursleitende**

(1) Die vhs-Leitung schließt mit den Kursleitenden vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Vereinbarungen auf Grundlage der von den Kursleitenden in Art, Umfang und Gestaltung angebotenen Leistungen. Die Vergütung wird auf Basis der erbrachten Leistungen vereinbart. Dabei sind die Vorschriften dieser Honorarordnung Bestandteil der Verträge. Ohne schriftliche Vereinbarung kann Anspruch auf Zahlung von Vergütungen nicht erhoben werden.

(2) Die Kursleitenden erbringen ihre Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich, ohne in betriebliche Abläufe der VHS eingebunden zu sein. Die Kursleitenden sind nicht verpflichtet, an internen Besprechungen, Konferenzen oder sonstigen organisatorischen Sitzungen der vhs teilzunehmen, es sei denn, dies wird ausdrücklich in einem gesonderten Vertrag vereinbart.

(3) Die Kursleitenden tragen das volle unternehmerische Risiko für ihre Tätigkeit, einschließlich des Risikos von Kursausfällen. Sie haben die Möglichkeit, eigene Werbemaßnahmen zur Teilnehmendengewinnung durchzuführen.

### **§ 3**

#### **Berechnung der Vergütungen**

Berechnungseinheit für die Vergütungen bei Kursen, Arbeitsgemeinschaften, Seminaren u.a. ist in der Regel die Unterrichtsstunde (UE) zu 45 Minuten.

### **§ 4**

#### **Höhe der Vergütungen**

(1) Die Kursleitenden erhalten für die Durchführung von Kursen, Seminaren, Workshops u.ä. Veranstaltungen eine Vergütung von 24,00 € je Unterrichtsstunde.

(2) Die vhs-Leitung ist berechtigt, die Vergütung je Unterrichtsstunde in den Fällen zu erhöhen, in denen an die Kursleitenden besondere Anforderungen hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen gestellt werden. Besondere Anforderungen können vorliegen

a) bei Kursen und Arbeitsgemeinschaften, die der Erprobung neuer Inhalte und Unterrichtsmethoden dienen und besonderen Vorbereitungsaufwand erfordern (z.B. Modellkurse, Unterrichtsprojekte u.ä.);

- b) bei Kursen und Arbeitsgemeinschaften, deren Zusammensetzung und bzw. oder methodische Anlage eine besonders schwierige Unterrichtssituation ergeben (z.B. Veranstaltungen mit schwierigen Zielgruppen, Team-Teaching, u.ä.);
- c) bei Kursen und Arbeitsgemeinschaften, die eine besondere Unterrichtsnachbereitung erfordern (z.B. Korrekturen, Tests, Prüfungen u.ä.).

### (3) Die Vergütungen

- a) für Einzelvorträge, Vortragsreihen und Podiumsgespräche,
- b) für die Leitung von Tages-, Wochenend- und Wochenseminaren,
- c) für die Leitung von Exkursionen,
- d) für sonstige technische und organisatorische Leistungen (z.B. Kinderbetreuung, Bedienung von Geräten u.ä.) werden von der vhs-Leitung schriftlich frei vereinbart.

(4) Sofern besondere, mit der Bezuschussung von Kursen usw. zusammenhängende Richtlinien, Erlasse usw. bestehen, nach denen von dem oben genannten Satz abweichende Vergütungen zu zahlen sind, kann die vhs-Leitung die Vergütungen nach diesen Richtlinien usw. mit den Kursleitenden vereinbaren.

## **§ 5**

### **Fahrgelderstattung, Spesen**

Die Fahrtkosten und Spesen werden nicht gesondert erstattet und sind in der vereinbarten Vergütung enthalten. Die Kursleitenden tragen die Verantwortung für ihre eigenen Betriebsausgaben, einschließlich Fahrtkosten.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Vergütungen**

(1) Nach Beendigung einer Veranstaltung innerhalb eines Semesters wird die mit dem Kursleitenden vereinbarte Vergütung zur Zahlung angewiesen, sobald der Kursleitende die erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. In Ausnahmefällen kann die Auszahlung unter dem Vorbehalt der Rückforderung auch vor Übersendung der Unterlagen erfolgen.

(2) Bei Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können im Einvernehmen mit der vhs regelmäßige Zwischenrechnungen erstellt werden.

(3) Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden. Unterrichtsstunden, die der Kursleitende ohne vorherige Zustimmung der vhs-Leitung über die vertraglich vereinbarte Stundenzahl hinaus erteilt, werden nicht vergütet.

(4) Kommt eine geplante Veranstaltung aufgrund zu geringer Beteiligung nicht zustande, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Wird bei Kursen und Arbeitsgemeinschaften erst nach der zweiten Sitzung über das Nichtzustandekommen entschieden, erhält der Kursleitende eine Vergütung für die bereits stattgefundenen Unterrichtsstunden.

(5) Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung und die Zusammenlegung von Veranstaltungen trifft die vhs-Leitung im Benehmen mit den Kursleitenden. Ein Anspruch des Kursleitenden auf Vergütung über den Tag der Beendigung bzw. der Zusammenlegung hinaus besteht nicht.

(6) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung obliegt es den Kursleitenden, für eine Vertretung oder Nachholung der ausgefallenen Unterrichtsstunden zu sorgen. Eine Vergütung erfolgt nur für tatsächlich erbrachte Leistungen. Bei Vertretung eines Kursleitenden durch einen anderen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Mitarbeitenden der Volkshochschule steht diesem die Vergütung zu.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Honorarordnung tritt zum 01.02.2025 (Beginn des Semesters Frühjahr/Sommer 2025) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Hattingen vom 10. Juni 1980 in der Fassung der 5. Änderung vom 11.12.2018 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Honorarordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2024

Bürgermeister  
Dirk Glaser

